***Grant Agreement* für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium in Programmländern**

Hochschule Albstadt-Sigmaringen, D SIGMARI01

Anschrift: Anton-Günther-Str. 51, 72488 Sigmaringen, nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Conny Bast, ERASMUS+ - Koordinatorin,

und

Herr/Frau       [Vor- und Nachname]

Geburtsdatum:       Staatsangehörigkeit:

Vollständige Anschrift:

Telefonnummer:       E-Mail-Adresse:

Geschlecht:       Studienjahr: 20     /20

Studienphase: erster Zyklus [ ]  /zweiter Zyklus [ ]

Fachrichtung:       Code:       [TEX/TT/TBM 0723, TI/WIN/IST/BSA/SE 061, MAB/WIW/WIM/MPE 071, BWL/BWM 041, LEH 0721, PHT/BMS 0916, FM/FPD 0732]

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Der Teilnehmer erhält: x finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

 [ ]  Zero Grant-Förderung

[ ]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:

 [ ]  Fördermittel für Teilnehmende mit Behinderung („special needs“)

 [ ]  Fördermittel für („disadvantaged background“)

 [ ]  Teilnehmende mit Kind im Ausland

 [ ]  Teilnehmende mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der Teilnehmer):

Name der Bank:

BIC-Nummer:       IBAN:

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+. Die Mindestanzahl an ECTS, die an der Partnerhochschule absolviert werden müssen, dürfen dabei 20 ECTS nicht unterschreiten.

1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am       [Datum] und endet spätestens am       [Datum]. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die endgültigen Mobilitätsdaten müssen am Ende der Mobilität von der Aufnahmeeinrichtung bestätigt werden.

 Aktuelle Einschränkungen wie Reisewarnungen, Kontakteinschränkungen und Quarantäneregelungen müssen unbedingt berücksichtigt werden. Alle Erasmus Studenten müssen sich bis spätestens 5 Tage nach ihrer Ankunft im Gastland beim International Office per E-Mail zurückmelden. Sollte zum Zeitpunkt der geplanten Ausreise eine aktuelle Reisewarnung für das Zielland bestehen, rät die Hochschule dringend von der Ausreise ab. In dem Fall sollte mit der Partnerhochschule abgestimmt werden, ob das Semester virtuell gestartet und die Anreise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Der Förderzeitraum beginnt auch in dem Fall erst mit dem ersten Tag des Aufenthalts im Gastland.

2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für den gesamten von der Aufnahmeeinrichtung am Ende der Mobilität bestätigten Zeitraum der physischen Mobilität, nicht jedoch für die Zeit des virtuellen Austausches.

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.

2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.

2.6 Der Teilnehmer muss unmittelbar nach Ende des Förderzeitraums das von der Gasthochschule bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase einreichen.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die physische Mobilitätsphase beträgt 11 Euro/Tag für Länder der Kategorie 3: BG, EE, LT, LV, HU, PL, RO, SK, MK, HR, SI, SB, CZ, TR, 13 Euro / Tag für Länder der Kategorie 2: BE, GR, ES, CY, NL, PT, FR, IT, MT, AT, und 15 Euros / Tag für Länder der Kategorie 1: DK, IE, FI, SE, GB, LI, NO, IS, LU. Dies entspricht 330/390/450 Euro per 30 Tage. Die Mobilität wird tagegenau abgerechnet.

3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.

3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

 Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien, jedoch frühestens nach Eingang der Ankunftsbestätigung durch den Teilnehmer.

Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht), die Übermittlung des 3 – 5seitigen Berichts, der im Intranet des International Office veröffentlicht wird sowie der Eingang der Endbestätigung der Partnerhochschule als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang der Unterlagen) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Eine fürs Ausland gültige Krankenversicherung ist obligatorisch, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist optional, wird aber dringend empfohlen.
ERASMUS+ - Studierende können sich über die vom DAAD angebotene Versicherung unter [www.daad.de/versicherung](http://www.daad.de/versicherung) informieren.

5.2 Bei Unterzeichnung bestätigt der/die Geförderte, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. Sie weisen dies durch Einreichen der Kopie Ihrer EHIC (für die Türkei: TA E 11) bzw. einer Bescheinigung Ihrer privaten Krankenkasse nach. Achten Sie bitte darauf, dass damit nur die Grundsicherung gewährleistet ist und eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung empfohlen wird.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der Teilnehmer muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Muttersprachler sind von dieser Regelung ausgenommen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs: Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Hochschule Albstadt-Sigmaringen

      (Vor- und Nachname) Dr. Conny Bast, ERASMUS-Koordinatorin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift] [Unterschrift]

      [Ort],       [Datum] Albstadt,

**Anhang I**

**Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies**

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

**Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.